

Kinder:Schutzinsel-Partner-Vertrag zwischen der

Kinderschutzbündnis



- nachfolgend: "Kinderschutzbündnis" -

und

.....

.....

- nachfolgend: "Partner" -

Präambel

Die Kinderschutzallianz hat das Kinder:Schutzinsel-Projekt 2020 mit der Zielrichtung gestartet, Kinder:Schutzinseln in Deutschland und im Ausland gemeinsam mit Partnern umzusetzen und bekannt zu machen.

Ein Projekt, bei dem sich ein überörtliches Netzwerk von Ladengeschäften, öffentlichen und privaten Einrichtungen als Kinder:Schutzinseln für bedrohte und ängstliche Kinder zu erkennen geben.

Kindern soll es bei Angst und in Gefahr unkompliziert ermöglicht werden, Schutz finden zu können.

Ein Erkennungszeichen an den Eingangstüren soll potentielle Täter und gewaltbereite Menschen jeden Alters abschrecken, übergriffig zu werden.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Das Kinder:Schutzinsel-Projekt besteht insbesondere aus:

- a. dem Kinder:Schutzinsel-Logo und
- b. projektypischer Ausstattung wie Kinder:Schutzinsel-Aufklebern, Handlungsanweisungen oder Kinder:Schutzinsel-Flyern.

2. Sämtliche Bestandteile des Kinder:Schutzinsel-Projektes dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten Zwecke eingesetzt und genutzt werden. Dies gilt insbesondere für das als Wort-Bild-Marke eingetragene Kinder:Schutzinsel-Logo, das Know-How des Projektes sowie projektypische Ausstattung.

§ 2 Grundsätze und Richtlinien

1. Die Kinderschutzallianz hat Grundsätze, Richtlinien und Handlungsanweisungen entwickelt. Diese sind für die Kinderschutzallianz selbst und die Partner zur Wahrung der Qualität und der Reputation des Projektes bestimmt. Sie werden ständig weiterentwickelt, um die Identität und Integrität des Projektes zu kräftigen. Sie dienen der qualitativen Optimierung der Projektanwendung.

2. Die Grundsätze sind in der „**Projektbeschreibung**“ (Anlage 1) definiert. Sie legt die Zwecke und den Rahmen des Kinder:Schutzinsel-Projekts fest.

3. Die „**Richtlinien**“ (Anlage 2) und „**Handlungsanweisungen**“ (Anlage 3) regeln insbesondere konkrete Anforderungen an ein gemeinsames Auftreten der Partner, an die Räumlichkeiten, an Beschäftigte der Partner und an die Verwendung des Kinder:Schutzinsel-Logos. Sie können auch Ausnahmen von bestimmten Anforderungen vorsehen. Eine Ausnahme bedarf in jedem Fall einer Einzelfallprüfung durch die Geschäftsstelle der Kinderschutzallianz. Die Wirksamkeit muss in diesem Fall vollständig erhalten bleiben. Bei einer Ausnahme können zudem weitergehende Absprachen vereinbart werden, die schriftlich festgehalten werden müssen.

4. Die Kinderschutzallianz hat das Recht, die „Projektbeschreibung“, die „Richtlinien“ und die „Handlungsanweisungen“ abzuändern und weiter zu entwickeln, wenn und soweit die Änderungen für eine optimale Projektumsetzung erforderlich sind und den Partner nicht unverhältnismäßig belasten. Die jeweils aktuelle Fassung der Anlagen stellt die Kinderschutzallianz dem Partner zur Verfügung.

5. Zur optimalen Umsetzung des Projektes sind die „Projektbeschreibung“, die „Richtlinien“ und die „Handlungsanweisungen“ dem Partner grundsätzlich vor Vertragsunterzeichnung zur Verfügung zu stellen. Sie sind in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung als Anlage dem Vertrag beizufügen. Sie werden in ihrer jeweils aktuellen, von der Kinderschutzallianz herausgegebenen Fassung verbindlicher Bestandteil des Vertrages mit dem Partner.

§ 3 Rechte und Pflichten der Kinderschutzallianz

1. Die Kinderschutzallianz verpflichtet sich, dem Partner regelmäßig und im erforderlichen Umfang hinsichtlich der Führung des Projektstandortes und insbesondere bei der Anwendung des Kinder:Schutzinsel-Projektsystems zu beraten und alle hilfreichen Informationen für die Umsetzung vor Ort zur Verfügung zu stellen.

2. Die Kinderschutzallianz stellt dem Partner die für die Führung des Projektstandortes nach ihrer Ansicht erforderlichen Informationen und Merkblätter zur Verfügung und berät diese persönlich. Im Einzelnen kann dies erfolgen durch Beratung bei der Kontaktaufnahme mit anderen Partnern oder Dritten vor Ort (z.B. Polizei, Jugendamt, Einzelhandelsverband, Oberschulamt etc.) oder Beratung zur Vorgehensweise bei der Einrichtung der Kinder:Schutzinsel in den Räumlichkeiten des Partners.

3. Die Kinderschutzallianz hat das Recht, ohne vorherige Ankündigung einzelne Kinder:Schutzinseln an den Standorten des Partners aufzusuchen.

§ 4 Rechte und Pflichten des Partners

1. Dem Partner ist es gestattet, unter Kenntlichmachung seiner Stellung nach außen als Partner des Kinder:Schutzinsel-Projekts für die jeweiligen Projektstandorte aufzutreten und damit zu werben.

2. Der Partner verpflichtet sich, die in den jeweils aktuellen, von der Kinderschutzallianz herausgegebenen Anlagen 1 bis 3 genannten Vorgaben genau zu beachten und erkennt an, dass ihre umfassende Anwendung als Ganzes und im Einzelnen unabdingbar für den Bestand dieses Vertrages und die Sicherung der Projektqualität ist.

3. Rechte, insbesondere die Nutzung der Markenrechte, werden dem Partner persönlich gewährt. Diese dürfen ausschließlich zu den Zwecken genutzt werden, die den in den Anlage 1 bis 3 festgelegten Grundsätzen entsprechen.

4. Der Partner benennt eine oder einen Corporate Social Responsibility-Beauftragte*n (CSR-Beauftragte*n), die oder der als Ansprechpartner*in für das Kinder:Schutzinsel-Projekt zur Verfügung steht. Diese*r ist der Kinderschutzallianz gegenüber schriftlich zu benennen. Änderungen sind der Kinderschutzallianz mitzuteilen. Ein Briefing des Personals des Partners erfolgt durch die/ den vom Partner benannten CSR-Beauftragten. Eine Schulung der/ des CSR-Beauftragten erfolgt durch die Kinderschutzallianz.

5. Partner verpflichten sich, an der Aufrechterhaltung und Förderung der einheitlichen Projektanwendungen mitzuwirken. Partner können und sollen in Abstimmung mit der Kinderschutzallianz eigene Umsetzungsideen und Maßnahmen entwickeln, um das Projekt „lebendig“ zu halten.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Kinderschutzallianz wird sich nach Kräften darum bemühen, bundesweite Werbemaßnahmen für das Kinder:Schutzinsel-Projekt durchzuführen
2. Um einen einheitlichen Projektauftritt in der Öffentlichkeit zu gewährleisten, kann die erste Pressekonferenz am Standort u.a. in Bezug auf Zeit, Ort und Ablauf zwischen dem Partner und der Kinderschutzallianz abgestimmt werden. Weitere örtliche und regionale Pressegespräche oder Aktivitäten des Partners können und sollen im Rahmen des Kinder:Schutzinsel-Projektes durch den Partner eigenverantwortlich durchgeführt werden.
3. Partner weisen bei allen Presseaktivitäten immer auf die Herkunft und Urheberschaft des Projektes und die Kinderschutzallianz hin. Lizenz- und kostenfreie Bilder des Projektes, die dem Partner vorliegen, werden der Kinderschutzallianz bei Bedarf zur kostenfreien und uneingeschränkten Nutzung für das Projekt zur Verfügung gestellt.
4. Die Nutzung des Kinder:Schutzinsel-Logos, in der Form, dass dieses an Dritte, weitergegeben wird, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Es ist von Fall zu Fall die Zustimmung der Kinderschutzallianz einzuholen.

§ 6 Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung durch den Partner und der Kinderschutzallianz. Der Partnervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich und ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Der Partner trägt Sorge für die restlose Entfernung der ausgegebenen Aufkleber und die Rückgabe von Projektmaterialien, sofern kein Verzicht seitens der Kinderschutzallianz erklärt wird.
3. Jede Partei ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Partner nachhaltig die Richtlinien und Grundsätze zur Durchführung des Kinder:Schutzinsel-Projekts verletzt. Dies gilt insbesondere, wenn am Projektstandort sittenwidriges Verhalten, beispielsweise durch die Verletzungen des Kindeswohles oder anderer Schädigungen, zu befürchten sind.
4. Eine Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Verfügungen jeder Art über Rechte aus diesem Vertrag und in ihrer Gesamtheit dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kinderschutzallianz vorgenommen werden. Die Vergabe von Unterverträgen ist nicht zulässig.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und alle sonstigen das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen der Vertragsparteien haben schriftlich zu erfolgen und sind an die dem Vertragspartner zuletzt bekannte gegebene Anschrift zu richten. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.

3. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam sein, sich künftig als unwirksam erweisen oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt.

Kinderschutzallianz

Partner

.....
Ort/Datum

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift Kinderschutzallianz

.....
Unterschrift Partner

